



Statuten

Interlaken, den 20. September 2018

Art. 1: Name, Sitz, Zweck

Die Schweizerische Gesellschaft für Intensivmedizin¹ (SGI-SSMI) ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff des ZGB. Der Sitz der SGI wird durch den Vorstand bestimmt.

Die Gesellschaft bezweckt:

- a) Die Förderung, Sicherstellung und Überwachung der Aus-, Weiter- und Fortbildung aller in der Intensivmedizin tätigen Personen, sowie die Nutzbarmachung und Auswertung von Kenntnissen und Erfahrungen.
- b) Die Förderung der wissenschaftlichen Tätigkeit und Zusammenarbeit innerhalb der Gesellschaft, der Schweiz und im Ausland.
- c) Die Herstellung und Aufrechterhaltung von kollegialen Beziehungen unter ihren Mitgliedern sowie mit den in der Intensivmedizin tätigen Pflegenden und der Ärzteschaft aus anderen Ländern.
- d) Die Herstellung und Vertiefung der Beziehungen zu den anderen schweizerischen medizinischen Fachgesellschaften.
- e) Die Herstellung und Vertiefung der Beziehungen zu schweizerischen und internationalen ärztlichen, pflegerischen und anderen Organisationen, deren Zweck sich auch in Artikel 1 dieser Statuten findet.
- f) Die Wahrung der beruflichen und wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder.
- g) Die Förderung und Sicherung der Qualität im Bereich der Intensivmedizin unter Berücksichtigung der ethischen und ökonomischen Vorgaben.

Art. 2: Mitglieder und Mitgliedschaft

Die Gesellschaft setzt sich aus ordentlichen, ausserordentlichen, zugewandten, Passiv- und Ehrenmitgliedern zusammen.

Ordentliches Mitglied kann jede Ärztin, jeder Arzt mit eidgenössischem Facharztstitel Intensivmedizin oder einer nachweislich ebenbürtigen Weiterbildung in Intensivmedizin (Ordentliches Mitglied Ärzteschaft) werden sowie jede Pflegefachperson, die den Titel diplomierte Expertin oder Experte Intensivpflege NDS HF² führt oder den Nachweis einer ebenbürtigen Weiterbildung in Intensivpflege erbringt (Ordentliches Mitglied Pflege).

Der Vorstand entscheidet abschliessend über die Ebenbürtigkeit.

Ordentliches Jung-Mitglied kann jede Ärztin, jeder Arzt in Weiterbildung zum eidgenössischem Facharztstitel Intensivmedizin oder in einem nachweislich ebenbürtigen Weiterbildungsprogramm in Intensivmedizin (Ordentliches Jung-Mitglied Ärzteschaft) werden sowie jede Pflegefachperson, die in Weiterbildung zum Titel diplomierte Expertin oder Experte Intensivpflege NDS HF² ist oder den Nachweis in einem ebenbürtigen Weiterbildungsprogramm in Intensivpflege erbringt (Ordentliches Jung-Mitglied Pflege). Der Umwandlungs-Antrag zur ordentlichen Mitgliedschaft ist bis spätestens 3 Jahre nach dem Erhalt des Titels an den Vorstand zu richten.

¹ Intensivmedizin umfasst hier die pflegerischen, ärztlichen und interprofessionellen Aspekte der Arbeit auf einer Intensivstation

² NDS HF: Nachdiplomstudium Höhere Fachschule

Ausserordentliche Mitglieder können werden: Ärztinnen und Ärzte, diplomierte Pflegefachpersonen auf Stufe Höhere Fachschule oder Bachelor, Angehörige der medizinisch-technischen Berufe mit Abschluss auf Bachelor-Niveau oder Physiotherapeutinnen, -therapeuten, wenn die Genannten ein nachweisbares Interesse für die Intensivmedizin besitzen oder sich um dieses Gebiet verdient gemacht haben.

Zugewandte Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, welche die Voraussetzungen für die ordentliche oder ausserordentliche Mitgliedschaft nicht erfüllen, jedoch ein nachweisbares Interesse für die Intensivmedizin besitzen, oder sich um dieses Gebiet verdient gemacht haben.

Passivmitglieder können ordentliche Mitglieder werden, welche ihre beruflichen Aktivitäten in Intensivmedizin aufgegeben haben. Die Umwandlung von aktiver in passive Mitgliedschaft ist mittels Antrag an den Vorstand auf das folgende Vereinsjahr möglich. Passivmitglieder zahlen keine Beiträge.

Aufnahmesuche sind unter Beilage der vom Vorstand festgelegten Unterlagen und Dokumenten an die geschäftsführende Präsidentschaft zu richten. Die Bedingungen und Aufnahmeformulare sind auf der SGI Geschäftsstelle und/oder auf der SGI Website abrufbar.

Es gibt keine Anmeldefrist, der Vorstand entscheidet nach Überprüfung der eingereichten Dokumentation über die Aufnahmen. Die Liste der neuen Mitglieder wird auf der Webseite publiziert. Rekurse gegen den Entscheid des Vorstandes sind innert 30 Tage an die geschäftsführende Präsidentschaft zu richten. Die Generalversammlung ist Rekurs Instanz, wobei für die Aufnahme die Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig ist.

Bei ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliedern sowie ordentlichen Jung-Mitgliedern wird ein jährlicher Mitgliederbeitrag erhoben. Der Mitgliederbeitrag wird im ersten Vereinsjahr nach erfolgter Wahl fällig; die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jeweils an der Generalversammlung für das kommende Vereinsjahr festgelegt. Allfällige Beiträge an ärztliche oder pflegerische Dachorganisationen werden separat erhoben.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch Austritt nach schriftlicher Mitteilung an den Vorstand auf Ende eines Vereinsjahres. Für das laufende Vereinsjahr wird der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.
- b) Fünf Jahre nach der Wahl zum ordentlichen Jung-Mitglied wenn kein Antrag zur ordentlichen Mitgliedschaft an den Vorstand gerichtet wurde.
- c) Durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn den finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft nach zweiter Mahnung durch die Geschäftsstelle innert sechs Monaten nicht nachgekommen wird.
- d) Durch Ausschluss, welcher in der Generalversammlung in geheimer Abstimmung von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden muss. Zuvor muss dem vom Ausschluss bedrohten Mitglied vor der Sitzung Gelegenheit gegeben werden, sich vor dem Vorstand zu rechtfertigen.

Ehrenmitglieder: Die Ehrenmitgliedschaft kann an Personen verliehen werden, die die Intensivmedizin besonders gefördert oder die sich um die Gesellschaft verdient gemacht haben.

Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf Antrag des Vorstandes mit Zustimmung von 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Die Ehrenmitglieder sind hinsichtlich des Stimmrechts den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt. Sie zahlen jedoch keine Beiträge.

Art. 3: Organe der Gesellschaft sind

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Das Präsidium
- d) Die Rechnungsrevisionsstelle
- e) Ressorts
- f) Die Kommissionen, Interessengemeinschaften, Delegationen, Arbeitsgruppen
- g) Die Urabstimmung

Art. 4: Generalversammlung

Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ der Gesellschaft. In der Regel wird jährlich eine ordentliche GV abgehalten. Die Gesellschaft kann nach Bedarf durch Beschluss des Vorstandes oder aber auf schriftliches Verlangen von 20% der stimmberechtigten Mitglieder auch zu ausserordentlichen Versammlungen einberufen werden. Ort und Zeitpunkt der Sitzungen werden vom Vorstand bestimmt. Der Vorstand lässt den Mitgliedern die Einladung mit Traktandenliste für die GV 30 Tage im Voraus zukommen. Die erforderlichen Unterlagen sind 30 Tage vor der GV auf der Website der Gesellschaft zu publizieren.

Die GV wird von der geschäftsführenden Präsidentin, vom geschäftsführenden Präsidenten oder der Stellvertretung geleitet. Ordentliche Mitglieder, Jung-Mitglieder und Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt.

Für Geschäfte, welche ausschliesslich eine der beiden ordentlichen Mitglieder- oder Jung-Mitgliedergruppen (Ärzeschaft oder Pflege) alleine betreffen, ist nur die jeweilige Mitgliedergruppe stimmberechtigt. Dies gilt insbesondere für die Gestaltung der beruflichen Weiter- und Fortbildung, die Beziehungen zu den beruflichen Dachorganisationen und Geschäfte mit staatlichen Institutionen der Schweiz (Bund und Kantone).

Alle übrigen Mitglieder haben ein Mitsprache- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht.

Die Kompetenzen und jährlich obligatorischen Traktanden der GV sind:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung.
2. Entgegennahme des Berichtes der geschäftsführenden Präsidentschaft über das abgelaufene Geschäftsjahr.
3. Entgegennahme der Kommissionsberichte.
4. Entgegennahme der Kassen- und Revisionsberichte zur Jahresrechnung, Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.
5. Genehmigung des Budgets und Festlegen des Jahresbeitrages auf Antrag des Vorstandes.
6. Varia

Ebenso in die Kompetenz der GV fallend, aber nicht jährlich sondern nur nach Bedarf zu traktandieren, sind:

- Wahlen: Präsidenten (Pflege, Ärzteschaft, Elect), Vorstand, Revisionsstelle.
- Festsetzung und Änderungen der Statuten
- Erlass und Änderungen von Reglementen der Gesellschaft, mit Ausnahme der Kommissionsreglemente (gemäss Art. 7, Absatz 1)
- Erlass und Änderungen der Weiter- und Fortbildungsprogramme, soweit sie in der Kompetenz der SGI liegen.

- Ausschluss von Mitgliedern
- Auflösung der Gesellschaft und Verwendung des Liquidationserlöses
- Andere Geschäfte

Die GV kann nur über diejenigen Geschäfte endgültig beschliessen, die in der Tagesordnung angekündigt worden sind. Anträge solcher Art können – neben dem Vorstand – auch von mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und begründet bis spätestens 60 Tage vor der GV zuhänden des Vorstandes eingereicht werden.

Die GV ist in der Regel mit einer wissenschaftlichen Sitzung verbunden.

Art. 5: Vorstand

Art. 5.1: Zusammensetzung

Präsidentin, Präsident Pflege

Präsidentin, Präsident Ärzteschaft

Eine oder einer der beiden ist geschäftsführende Präsidentin oder geschäftsführender Präsident und innerhalb der Präsidialarbeit letztlich verantwortlich und entscheidungskompetent. Die Funktion „Geschäftsführende Präsidenschaft“ muss alle 2 Jahre von einer ordentlichen Mitgliederkategorie zur anderen wechseln. Der Wechsel erfolgt ohne Wahl aber mit Bestätigung durch den Vorstand.

Präsidentin-Elect, Präsident-Elect [Maximal 2; je 1 pro ordentliche Mitgliedergruppe]

Past-Präsidentin, Past-Präsident [Maximal 2; je 1 pro ordentliche Mitgliedergruppe]

Kassierin, Kassier

Maximal 6 Beisitzerinnen oder Beisitzer

Die amtierenden Präsidenten und je ein Präsident-Elect / Past-Präsident bilden das Präsidium. Die/Der Geschäftsführende/r Präsident/Präsidentin führt den Vorsitz. Das Präsidium bereitet zusammen mit dem Generalsekretär/Geschäftsstelle die Geschäfte für den Vorstand vor. Der Vorstand delegiert dem Präsidium eine begrenzte Entscheidungskompetenz.

Das Präsidium hat unter anderem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Überwachung der Geschäfte der Ressorts und der Vorstandssitzungen
- Sicherstellung des Informationsflusses und der Koordination der Tätigkeiten der zugehörigen Kommissionen, Delegationen, Interessengemeinschaften und Arbeitsgruppen innerhalb der SGI.

Nur ordentliche Mitglieder und Jung-Mitglieder sind in den Vorstand wählbar. Es muss innerhalb des Vorstandes ein ausgewogenes Verhältnis zwischen ordentlichen Mitgliedern Ärzteschaft und Pflege gewahrt werden.

Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder sind die verschiedenen Landessprachen sowie die universitären, respektive nicht-universitären Intensivstationen angemessen zu berücksichtigen. Es muss mindestens ein Vertreter der pädiatrischen Intensivmedizin im Vorstand vertreten sein.

Ordentliche Jung-Mitglieder können zur Vertretung ihrer beruflichen Interessen ein Mitglied pro Berufsgruppe in den Vorstand wählen.

Art. 5.2: Wahlprozedere und Amtsdauer

Alle Wahlen unter Art. 5 erfolgen im ersten Wahlgang durch das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang durch das relative Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für eine Amtsdauer von 2 Jahren, in Ausnahmefällen (Zwischenjahr) für 1 Jahr. Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.

Die Wahlen zu den Präsidenschaften (inklusive „geschäftsführend“, exklusive „elect“) erfolgen für maximal 4 Jahre. Diese maximal 4 Jahre zählen nicht zur Amtsdauer als Vorstandsmitglied in anderer Funktion.

Die Vorstandstätigkeit der Präsidenschaften ist auf 12 Jahre, die der übrigen Vorstandsmitglieder auf 8 Jahre limitiert.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der in diesen Statuten festgelegten Rahmenbedingungen selbst.

Der Vorstand führt, unterstützt durch die Geschäftsstelle, die laufenden Geschäfte im Sinne der von der Gesellschaft gefassten Beschlüsse. Der Vorstand entscheidet in allen Belangen, die nicht der GV vorbehalten sind.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn von den ordentlichen Mitgliedergruppen mindestens je die Hälfte anwesend sind.

Die geschäftsführende Präsidentin, der geschäftsführende Präsident führt zusammen mit der Stellvertretung und den Präsidentinnen-, Präsidenten-Elect die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein. Sie, er beruft die Sitzungen des Vorstandes und der GV ein, setzt die Traktandenliste der Sitzungen fest und leitet die Beratungen. Sie, er ist für die Einhaltung der Statuten und die Ausführung der Beschlüsse verantwortlich. Sie, er vertritt die Gesellschaft nach aussen. Im Falle der Abwesenheit vertreten sich die Präsidentinnen oder Präsidenten. Sind beide abwesend, wird die Vertretung durch die Präsidentinnen-, Präsidenten-Elect wahrgenommen. Sie, er benutzt nach ihrem, seinem Ermessen eine der Landessprachen. Bei Stimmgleichheit im Vorstand hat die geschäftsführende Präsidentin, der Präsident oder bei beider Abwesenheit die Stellvertretung den Stichentscheid.

Der Generalsekretär ist verantwortlich für die Geschäftsstelle, die Richtigkeit der Sitzungsprotokolle des Vorstandes und der Generalversammlung. Er nimmt an den Sitzungen des Präsidiums und des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Über die Anstellungsbedingungen beschliesst der Vorstand.

Die Kassierin, der Kassier ist verantwortlich für die Vermögensverwaltung der Gesellschaft und für das Rechnungswesen. An der GV legt sie, er über das abgelaufene Geschäftsjahr Rechenschaft ab und legt das Budget vor. Sie, er schlägt der GV die Höhe des Mitgliederbeitrags vor. Sie, er schlägt dem Vorstand ein Spesenreglement vor.

Art. 6: Die Rechnungsrevisionsstelle

Die Generalversammlung wählt 2 ordentliche Mitglieder oder eine professionelle Revisionsstelle für die Dauer von jeweils 2 Jahren. Die Rechnungsrevision besteht aus:

- Prüfung der Bilanz, Jahresrechnung, Buchführung, Kasse und anderer Vermögenswerte.
- Berichterstattung und Vorschlag betreffend Entlastung des Vorstandes an die Präsidenschaft zuhanden der GV.

Art. 7: Kommissionen / Delegationen / Arbeitsgruppen / Interessengemeinschaften

Kommissionen: sind ständige Gremien innerhalb der SGI, die eine umschriebene Daueraufgabe haben, die in einem Kommissionsreglement definiert wird. Kommissionsmitglieder können ordentliche und ausserordentliche SGI-Mitglieder werden.

Die Wahl der Kommissionsmitglieder und der Vorsitzenden, die ordentliche Mitglieder der SGI sein müssen, erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand erlässt und ändert Kommissionsreglemente in eigener Kompetenz. Die Vorsitzenden rapportieren dem Vorstand jährlich schriftlich über die Kommissionstätigkeit.

Delegationen: sind offizielle Vertretungen der SGI in anderen Organisationen oder Gremien. Die Delegierten und deren Stellvertretungen sind ordentliche oder ausserordentliche Mitglieder der SGI und werden alle 2 Jahre durch die Generalversammlung gewählt/bestätigt.

Die Delegationsverantwortlichen rapportieren dem Vorstand jährlich schriftlich über ihre Tätigkeiten, es gilt hierbei das Reglement für Delegierte zu beachten.

Arbeitsgruppen (AG): sind Gremien mit einer zeitlich und inhaltlich begrenzten Aufgabe, sowohl SGI intern als auch SGI übergreifend. Der Vorstand bestimmt die Mitglieder und legt das Ausmass und die Grenzen der Aufgabe fest. Arbeitsgruppen rapportieren an den Vorstand und an andere beteiligten Organisationen. Arbeitsgruppen können auf Anweisung des Vorstands an der GV referieren.

Interessengemeinschaften (IG): können sich innerhalb der SGI auf Gesuch an den Vorstand hin durch die GV als „Interessengemeinschaft ... SGI“ anerkennen lassen. Sie erhalten an den Jahreskongressen eine Plattform und die jeweilige Präsidentschaft der IG rapportiert dem Vorstand jährlich schriftlich über ihre Tätigkeit.

Art. 8: Die Urabstimmung

Die Urabstimmung ist eine schriftliche Befragung aller stimmberechtigten Mitglieder über ein Vereinsgeschäft. Ein Beschluss in Form der Urabstimmung wird mit dem absoluten Mehr aller stimmberechtigten Mitgliederstimmen gefasst. Die GV oder der Vorstand können Vereinsgeschäfte der Urabstimmung unterwerfen. Auch ohne vorgängige GV können einzelne Geschäfte auf dem Weg der Urabstimmung beschlossen werden. Die Durchführung ist Aufgabe des Vorstandes.

Art. 9: Form der Beschlussfassung

Die GV beschliesst mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ausgenommen sind die in Art. 2 (Mitgliedschaft und Ehrenmitglieder), Art. 4 (Verlangen auf ausserordentliche Versammlung), Art. 5 (Vorstand), Art. 10 (Statutenänderungen), Art. 12 (Auflösung der Gesellschaft) geregelten Fälle. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt; kommt auch hierbei eine Mehrheit nicht zustande, gilt der Antrag als abgelehnt. Bei den Wahlen in den Vorstand darf geheim abgestimmt werden. Das gleiche gilt, wenn die oder der Vorsitzende wegen der besonderen Bedeutung der Angelegenheit einen solchen Abstimmungsmodus für erforderlich hält. Es ist ebenfalls geheim abzustimmen, wenn in der GV mindestens drei ordentliche Mitglieder bei Vorstandssitzungen mindestens ein Mitglied dies verlangt.

Im Übrigen erfolgen Abstimmungen durch Handaufheben.

An einer Generalversammlung gestellte Anträge zu den traktandierten Themen sind der Vorsitzenden, dem Vorsitzenden schriftlich vorzulegen.

Über jede Sitzung eines Organs wird von der Geschäftsstelle oder von einer, einem von der Sitzungsleitung Beauftragten ein kurzes Protokoll angefertigt, das nach Genehmigung an die Geschäftsstelle zu senden ist.

Art. 10: Statutenänderungen

Eine Änderung der Statuten kann nur an einer GV durch eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Tagesordnung muss das Traktandum gehörig ankündigen und den vorgeschlagenen Text der Statutenänderung enthalten.

Art. 11: Weiter-, Fortbildung und Wissenschaft

Die Schweizerische Gesellschaft für Intensivmedizin gibt sich eine Organisationsstruktur, die dem Ziel der Förderung der Weiter- und Fortbildung sowie Wissenschaft gerecht wird. Sie pflegt die Beziehung zu den entsprechenden Schweizer Fachgremien und setzt sich für eine qualitativ hochstehende intensivmedizinische Weiter-, und Fortbildung ein. Sie organisiert jährlich mindestens eine Veranstaltung in der Weiter- und Fortbildung, was den wissenschaftlichen Austausch ermöglicht. Sie fördert den Nachwuchs in der Intensivmedizin.

Art. 12: Auflösung der Gesellschaft

Die Auflösung der Schweizerischen Gesellschaft für Intensivmedizin (SGI-SSMI) kann nur durch Zustimmung von 3/4 aller anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Die den Mitgliedern zugestellte Tagesordnung soll das Traktandum und Vorschläge über die weitere Verwendung des Gesellschaftsvermögens enthalten.

Art. 13: Haftung für Vereinsschulden

Für die Verbindlichkeiten haftet das Vereinsvermögen.

Diese Statuten sind von der Mitgliederversammlung der Schweizerischen Gesellschaft für Intensivmedizin am 16. November 1979 in Genf genehmigt und durch die Generalversammlungen am 16. Oktober 1991 in Davos, am 12. September 1996 in Basel, am 12. September 2002 in Lugano, am 11. Januar 2007 in Bern, am 01. November 2007 in Interlaken, am 08.09.2011 in Interlaken, am 15.11.2012 in Basel, am 04.09.2013 in Genf, am 03.09.2015 sowie am 20.09.2018 in Interlaken geändert worden. Die letzte ersetzt alle früheren Fassungen. Die deutschsprachige Version ist rechtsverbindlich.



Michael Wehrli
Geschäftsführender Präsident



Prof. Dr. med. Thierry Fumeaux
Präsident Ärzteschaft